

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 17.12.2015
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014
- 2** Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2014
- 3** Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2014
- 4** Bürgerbus der Verwaltungsgemeinschaft - Sachstandsbericht
- 5** Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Leitbeschluss zur einheitlichen Handhabung im VGem-Bereich
- 6** Beratung und Beschlussfassung über Beschaffungen 2016
 - 6.1** Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) nach ISIS 12 des IT-Sicherheitsclusters
 - 6.2** Austausch des Farbkopierers mit Druck- und Faxfunktion im EG

- 6.3** Austausch des digitalen Wegeleitsystems im EG
- 7** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
- 8** Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2016
- 9** Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 - 2019
- 10** Erweiterung des VGem-Gebäudes - Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 11.1** Anpassung des Rücklagenbestandes für den Anbau des VGem-Gebäudes
 - 11.2** Verwaltungsstreitsache Hinterseer Christof ./.. VGem Helmstadt; Übermittlung von Meldedaten gem. § 14 RBStV
 - 11.3** Bürgerinformationsbroschüre der VGem Helmstadt
 - 11.4** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2014

Anwesenheitsliste

Gemeinschaftsvorsitzender

Beck, Klaus

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Elze, Klaus

Endres, Heribert

Hoffmann, Thomas

Martin, Edgar

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Spohr-Kohl, Betina

Stellvertreter

Haus, Manuel

Vertretung für Herrn Gerhard Heidrich

Sporn, Peter

Vertretung für Herrn Bernhard Haber

Traub, Rolf

Vertretung für Herrn Reinhold Schwab

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Haber, Bernhard

persönlich verhindert

Heidrich, Gerhard

beruflich verhindert

Schmitt-Bauer, Bettina

persönlich verhindert

Schumacher, Günter

beruflich verhindert

Schwab, Reinhold

persönlich verhindert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 18.12.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014
--------------	---

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 12.02.2015 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung die folgenden Prüfungsfeststellungen aufgenommen:

1. Prüfungsfeststellung:

HHSt. 0.0600.6310

Bitte zukünftig bei Getränkerechnungen den Verwendungszweck benennen.

Stellungnahme:

Die Prüfungsfeststellung wird zukünftig beachtet. Die Getränke werden grundsätzlich für den Sitzungs- und Besprechungsteilnehmer bereitgestellt.

2. Prüfungsfeststellung:

HHSt. 0.0600.6312 AO 5998 – Summe 29,66 €; Verwendungszweck fehlt

Stellungnahme:

Es wurden von Fa. Sweets-online insgesamt 240 Lutscher bezogen, welche bei der Ausgabe der Ferienpässe an die Kinder und Jugendlichen verteilt werden.

3. Prüfungsfeststellung:

Allgemein – Beim Einkauf von Büromaterial sollten evtl. auch örtliche Firmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Der überwiegende Teil des benötigten Büromaterials wird von der VGem über den Internet-handel bzw. bei einer Firma aus Marktheidenfeld bezogen, welche die Ware –frei Haus- liefert. Die sachbearbeitende Abteilung wurde von der Prüfungsfeststellung informiert.

Weitere Feststellungen waren nicht erforderlich. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2014
--

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 vom 12.02.2015 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Verbandsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung für 2014 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.184.314,56	175.974,16	1.360.288,72
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.184.314,56	175.974,16	1.360.288,72
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.184.314,56	175.974,16	1.360.288,72
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.184.314,56	175.974,16	1.360.288,72
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.529,49 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	734.979,14 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2014

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2014 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 17.12.2014 Nr. 2 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: 1

Der Gemeinschaftsvorsitzende war auf Grund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 4 Bürgerbus der Verwaltungsgemeinschaft - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Nach Klärung aller relevanten Aspekte ging der Bürgerbus am 18.05.2015 an den Start.

Es zeigte sich im Verlauf der Zeit eine sehr unterschiedliche Inanspruchnahme des Bürgerbusses in den einzelnen Gemeinden. Während in Holzkirchen sich rasch eine Nachfrage entwickelt hat, war in alle anderen Gemeinden keine Resonanz festzustellen.

Nach einer ersten Analyse der Angebotsstruktur wurde das Angebot in den Gemeinden Helmstadt, Remlingen und Uettingen ab August auf ein Rufbussystem umgestellt.

Im Rahmen einer umfangreichen Bestandsaufnahme am 24.09.2015 ergaben sich folgende Daten:

I. Bestandsaufnahme und Analyse Organisation Bürgerbus

1. Die bisherige Nutzung stellt sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt dar:

a. Markt Helmstadt

- regelmäßig 2 Fahrgäste – insgesamt seit dem 18.05.2015 5 Fahrgäste
- Erhöhung durch das Ruf-Bus-System – es stellt sich auf niedrigem Niveau eine Besserung ein
Summe: 12 Personen – Fahrkäste kommen bis auf eine Ausnahme aus Holzkirchhausen (10.08.15 = 2 / 17.08.15 = 0/ 24.08.15 = 3/ 31.08.15 = 0/ 07.09.15 = 2/ 14.09.15 = 1/ 21.09.15 = 4)

b. Gemeinde Holzkirchen

- Zusatzlinie am Nachmittag wird angenommen
- Bei allen 3 Touren sind ca. 15 Personen als Fahrgäste dabei
- Insgesamt 244 Fahrgäste ohne Fahrschein
- 48 Fahrgäste mit Fahrschein
- Zubringerfunktion zum ÖPNV – nur 2 Personen im Regelfall
- Fahrtag soll auf Freitag gelegt werden (Einkaufsangebote könnten so genutzt werden)
- Evtl. Tausch des Fahrtages mit Uettingen
- 1 Vorfall = Diebstahl der Geldbörse = Fahrer beobachtet ob dies erneut vorkommt; ggfs. erfolgt Meldung der VGem an die Polizei mit Bitte um Kontrolle (Uhrzeit ca. 14.00 Uhr)

c. Markt Remlingen

- Fahrgäste – 2-3 je Tour
- Insgesamt 34 Personen bisher befördert
- Rufbussystem wird nur morgens gegen 09.00 Uhr genutzt – später nicht mehr (eine Verkürzung der Rufbuszeit scheint angebracht)

d. Gemeinde Uettingen

- keine Fahrgäste
- Kritik wegen fehlender Nutzung

e. VGem-Tour

- Praktisch keine Nutzung
- Verbesserung – nicht nur 1 x im Monat und nicht nur an einem Tag

II. Festlegungen für künftiges Fahrangebot

1. Geltungsgebiet:

Der Fahrdienst des Bürgerbusses wird auch weiterhin nicht außerhalb der VGem-Mitgliedsgemeinden angeboten.

2. Querverkehr

Der Fahrdienst wird insofern erweitert um die Möglichkeit im Rahmen des wöchentlichen Fahrdienstes je Gemeinde am relevanten Tag auch die anderen Mitgliedsgemeinden der VGem anzufahren.

3. VGem-Fahrt

Die monatliche Fahrt am ersten Donnerstag in die VGem entfällt. Die Weiterfahrt in die VGem kann bei Bedarf in die örtliche Fahrt am relevanten Tag integriert werden.

4. Änderungen in Holzkirchen

a. Fahrttage

In Holzkirchen werden künftig die Fahrten am Freitag durchgeführt; Beginn der Änderung ab 01.11.2015

b. Erweiterung Fahrdienst

Die morgendliche Fahrt um 09.00 Uhr zum ÖPNV kann bei Bedarf zur Weiterfahrt in andere Mitgliedsgemeinde der VGem oder zur VGem genutzt werden.

5. Änderungen in Helmstadt, Remlingen und Uettingen

Der Zeitraum für das Rufbussystem in Helmstadt, Remlingen und Uettingen wurde geändert auf die Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr.

Der Fahrtag in Uettingen wurde auf Donnerstag festgelegt.

6. Information

Es soll künftig regelmäßig in den Mitteilungsblättern auf den Bürgerbus hingewiesen werden. Stichwort: „ Unseren Bürgerbus erreichen Sie“

Die Arbeitsverträge wurden entsprechend angepasst.

Eine erste Auswertung der Veränderungen ab November scheint in Helmstadt einen leichten Anstieg der Nutzung zu bewirken. In Uettingen wird ergänzend der Zeitraum des Rufbusses auf Nachmittag verlegt.

Insgesamt bleibt die weitere Entwicklung zu beobachten und ggfs. erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts; Leitbeschluss zur einheitlichen Handhabung im VGem-Bereich

Sachverhalt:

Im Nachgang zur Expertenanhörung am 15.07.2015 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags haben die vier Landtagsfraktionen zwischenzeitlich Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts (LT-Drs. 17/7643, 17/8161, 17/8225 und 17/8242) eingebracht. Diese wurden den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäte elektronisch zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Bayerische Landtag wird voraussichtlich im April 2015 entscheiden, ob und ggf. welche Änderungen am Kommunalabgabengesetz vorgenommen werden sollen.

Im Wesentlichen beinhaltet der Gesetzentwurf der stärksten Landtagsfraktion folgende Gesetzesänderungen:

- *Als Alternative zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge soll den Gemeinden die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, sämtliche dem Verkehr dienenden und in ihrer Baulast stehenden Einrichtungen des gesamten Gemeindegebiets (gesamtes Verkehrsnetz) oder einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Gemeinde zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammenzufassen und hierfür wiederkehrende Beiträge von Grundstückseigentümern zu erheben, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben (Art. 5b KAG-E).*
- *Durch mehrere gesetzliche Anordnungen sollen die Anlieger vor einer überraschenden bzw. überhöhten Beitragserhebung geschützt werden:*
- *Künftig sollen zum beitragsfähigen Aufwand auch die vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Anlage gehören (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG-E). Es wird klargestellt, dass der Investitionsaufwand nur beitragsfähig ist, soweit er erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KAG-E).*
- *Die Gemeinden sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über beabsichtigte beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren (Art. 5 Abs. 1a KAG-E).*

- Die Gemeinden können durch Satzung den Erlass von Beiträgen vorsehen, soweit diese eine betragsmäßige Höchstgrenze für Beiträge (in Abhängigkeit vom Grundstückswert) überschreiten (Art. 13 Abs. 7 KAG-E).
- Ferner soll zwischen den Instrumenten der Ratenzahlung und Verrentung präziser differenziert (Art. 5 Abs. 10 Satz 8 KAG-E) und im Gesetz klargestellt werden, dass die Verfahren über die Ratenzahlung und die Verrentung nur dann kostenfrei sein sollen, wenn es um die Vermeidung unbilliger oder erheblicher Härten geht (Art. 5 Abs. 10 Satz 7 KAG-E).
- Durch eine Neufassung des Art. 5a KAG sollen die bisher in § 127 BauGB und Art. 5a KAG enthaltenen Regelungen zur Erhebung des Erschließungsbeitrags einheitlich und vollzugsfreundlich ausgestaltet werden. Ferner soll eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung von Erschließungsanlagen eingeführt werden (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG-E). Dies bewirkt, dass nach Ablauf dieser Frist keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Ebenso wenig dürfen Erschließungsbeiträge nach Ablauf der zum 01.04.2014 eingeführten Ausschlussfrist von 20 Jahren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG erhoben werden. Für die von den genannten Fristenregelungen erfassten Anlagen soll fingiert werden, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen als erstmalig hergestellt gelten (Art. 5a Abs. 8 KAG-E). Damit soll die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ermöglicht werden, die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an erstmalig hergestellten Anlagen umfasst. Damit die Gemeinden ausreichend Zeit haben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, tritt die Regelung zu der neuen Ausschlussfrist fünf Jahre zeitlich versetzt in Kraft. Für den Übergangszeitraum haben die Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzungsregelung einen Teilerlass von bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags zu gewähren (Art. 13 Abs. 6 KAG-E).

Stellungnahme der Verwaltung:

Bislang besteht die Verpflichtung nach Art. 5 KAG für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Straßenausbaubeiträge zu erheben, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach BauGB zu erheben sind. Die Ausbaubeiträge sind von allen Anliegern zu erheben, die durch die verbesserte/erneuerte Anlage einen Vorteil erhalten (an dieser anliegen). Der Beitrag wird immer bei einer konkreten Maßnahme in engem zeitlichem Zusammenhang mit dieser Maßnahme erhoben. Damit ist eine klare Abgrenzung der Beitragspflichtigen gegeben.

Der Anteil der Eigenbeteiligung der Gemeinde/des Marktes am Aufwand fällt durch die unterschiedlichen Vorteile entsprechend unterschiedlich hoch aus. Durch die Einstufung der Anlagen in Anlieger-, HAUPTerschließungs- und Hauptverkehrsstraßen wird dem Vorteilsgedanken, welcher durch die ständige Rechtsprechung des BayVGH immer wieder betont wurde und wird, Rechnung getragen.

Die nunmehr mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Möglichkeit sogenannte „Wiederkehrende Beiträge“ einzuführen hat für Anlieger von Straßen, die einer Ausbaumaßnahme unterliegen, den Vorteil, dass sie nicht innerhalb eines kurzen Zeitraumes sehr hohe Beträge aufbringen müssen, sondern jährlich deutlich geringere zu entrichten haben. Da alle Grundstückseigentümer diese Beiträge zu entrichten hätten, könnte zunächst ein Gefühl der Beitragsgerechtigkeit aufkommen. Für die Gemeinde/den Markt könnte dies zu vermeintlich weniger Unruhe unter der Bürgerschaft führen.

Aus unserer Sicht birgt die Einführung von „Wiederkehrenden Beiträgen“ für die Gemeinde/den Markt deutlich mehr Nachteile.

Durch die Möglichkeit nach Einführen des Art. 5 b KAG, die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes oder voneinander abgrenzbarer Gebietsteile zu einer Einrichtung zusammenzufassen, wird der bisher durch die Rechtsprechung geforderte Vorteilsgedanke möglicherweise negiert. Anlieger von Haupterschließungs- oder gar Hauptverkehrsstraßen könnten sich übervorteilt fühlen.

Die dann festzulegende Eigenbeteiligung muss dem Verkehrsaufkommen in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung entsprechen (Art. 5 b Abs. 3). Dies bedeutet, dass dann wohl auch noch Verkehrszählungen durchzuführen sind.

Wie die in Art. 5b Abs. 1 KAG genannten „vorteilsbezogenen Beiträge“ sich darstellen sollen, ist nicht definiert. Dies wird sich sicher erst nach vielen, langwierigen Gerichtsverfahren festigen. Sollten die in den derzeitigen Satzungen geregelten Parameter Anwendung finden (Grundstücksfläche und Vollgeschossmaßstab), so hätte dies einen enormen administrativen Aufwand zur Folge. Denn dann müssten zunächst alle erschlossenen Grundstücke der Gemeinde/des Marktes überprüft werden, deren Größe und vor allem die Vollgeschosse festgestellt werden. Dies ist in einem überschaubaren Zeitraum durch die Verwaltung, insbesondere auch auf Grund fehlenden technischen Personals, kaum zu bewältigen. Hier müssten verstärkt externe Büros eingesetzt werden. Die Kosten für die Durchführung einer Bestandserfassung im VGem-Gebiet, die selbstverständlich auch umgelegt werden müssten, dürfen im VGem-Gebiet einen größeren sechsstelligen Betrag erreichen.

Die Berechnungsgrundlagen müssten auch immer wieder überprüft und aktualisiert werden, da die „Wiederkehrenden Beiträge“ dann gegebenenfalls angepasst werden müssten. Hierzu gibt es bislang keinerlei Kommentierung oder Empfehlungen.

Da bisher in aller Regel Ausbaubeitragsmaßnahmen in engem Zusammenhang mit anderen Maßnahmen (z. B. Verbesserungsbeitragsmaßnahmen Wasser/Kanal) stattfinden, ist auch nur dann ein entsprechender Beitrag zu kalkulieren. Nunmehr müsste ein durchschnittlicher Beitragssatz auf der Basis von Investitionsaufwendungen im Zeitraum von bis zu fünf Jahren gebildet werden. Auf Grund der Größe der Mitgliedsgemeinden erscheint dieser Zeitraum sehr problematisch.

Der Druck auf die Gemeinde/den Markt von Anliegern an sich in schlechtem Zustand befindlichen Straßen, diese nun auszubauen, da ja Beiträge gezahlt werden, könnte deutlich zunehmen. Der Neidfaktor, erst zu einem späteren (nicht absehbaren) Zeitpunkt zu einer neuen Straße zu kommen, wird sich erhöhen.

Die durch Satzung zu treffenden Überleitungsregelungen (Art. 5 b Abs. 5) sehen vor, dass ein Zeitraum zu bestimmen ist (höchstens 20 Jahre), in welchem keine „Wiederkehrenden Beiträge“ für Grundstücke erhoben werden, sofern für diese bereits Ausbaubeiträge o. a. in der Vergangenheit erhoben wurden. Dies wird zu erheblichem Unmut bei den Beitragspflichtigen führen, die bereits zu einem Straßenausbaubeitrag herangezogen wurden, da selbst der maximale Zeitraum von 20 Jahren denjenigen sicher zu kurz erscheinen wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Einführung „Wiederkehrender Beiträge“ für unsere Mitgliedsgemeinden und die Verwaltung immense Probleme und administrativen Mehraufwand bringen würde, welcher ggf. auch durch personelle Aufstockung ausgeglichen werden müsste. Auch bestünde über einen längeren Zeitraum Rechtsunsicherheit. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, die Möglichkeit wahrzunehmen und das bisherige Satzungsmodell der einmaligen Beitragserhebung beizubehalten, was der Gesetzentwurf ja auch ausdrücklich zulässt. Im Übrigen hat der Innenausschussvorsitzende der CSU-Fraktion

im Bay. Landtag, Herr Dr. Florian Herrmann, bei einer am 25.09.2015 in Veitshöchheim zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ stattgefundenen Diskussionsveranstaltungen deutlich darauf hingewiesen, dass die Einführung von „Wiederkehrenden Beiträgen“ insbesondere für die Gemeinden eine Alternative darstellen sollte, welche bisher noch keine gültigen Beitragsatzungen erlassen haben.

Vorteilhaft der geplanten Änderung des KAG ist, dass künftig zum beitragsfähigen Aufwand auch die vom Personal der Gemeinde/des Marktes erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Anlage gehören sollen. Bisher konnten nur die vom Personal verwendeten Sachaufwendungen wie z. B. Kosten für Material zum beitragsfähigen Aufwand hinzugerechnet werden.

Hinsichtlich des geplanten Art. 5 Abs. 1 a KAG, nach welchem die Beitragspflichtigen frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben und in Betracht kommende Billigkeitsmaßnahmen informiert werden sollen kann festgestellt werden, dass unsere Mitgliedsgemeinden bereits jetzt in entsprechenden Sitzungen informieren. Der Inhalt aller Markt/Gemeinderatssitzungen kann jederzeit im Bürgerinformationsdienst im Internet eingesehen werden. Außerdem werden die wesentlichen Sitzungsniederschriften in den Mitteilungsblättern veröffentlicht.

Die Änderungen in Art. 5 Abs. 10 KAG sind bzgl. der Verfahren zur Ratenzahlung oder Verrentung lediglich klarstellend.

Die Neufassung des Art. 5 a KAG regelt nunmehr die Erhebung von Erschließungsbeiträgen innerhalb des KAG. Der bisherige Verweis auf das BauGB in Art. 5 Abs. 1 KAG soll entfallen. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Art. 5 a KAG, sowohl für die Kommunen als auch für die Beitragspflichtigen, stellt die Beschränkung der Beitragspflicht für vorhandene Erschließungsanlagen dar (Art. 5 a, Absätze 7, 8 KAG). Dies bedeutet Rechtssicherheit über die erstmalige Herstellung der Anlagen.

Bislang ist bei Anlagen immer zunächst zu prüfen, ob diese endgültig erstmalig hergestellt sind und somit ein Erschließungsbeitrag entstanden ist. Denn nur dann kann ein Ausbaubeitrag erhoben werden. Gerade bei alten Anlagen kann dies bislang zu Abgrenzungsproblemen führen. Dies ist nach Ablauf der Frist von 25 Jahren nunmehr klargestellt.

Ergänzende Anmerkung des Gemeinschaftsvorsitzenden:

Die Befassung mit der geplanten Änderung des KAG bereits in der heutigen Sitzung erscheint schon deshalb sinnvoll, als mit dem Erlass des Änderungsgesetzes zum KAG zu rechnen ist und eine gesonderte Sitzung der Gemeinschaftsversammlung zu diesem Thema dann voraussichtlich nicht erforderlich wird.

Ferner ist eine frühzeitige Klärung der Haltung der Gemeinden erforderlich, um im Rahmen der sicherlich aufkommenden Diskussionen über die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen mit einer klaren Haltung seitens der Gemeinden und der VGem aufzuwarten.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Mitgliedsgemeinden zu empfehlen, die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der derzeitigen Form beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über Beschaffungen 2016

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung berät unter den folgenden Unterpunkten zu einzelnen Vorhaben und Beschaffungen im Haushaltsjahr 2016.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.1 Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) nach ISIS 12 des IT-Sicherheitsclusters

Sachverhalt:

Der Gemeinschaftsvorsitzende informiert an Hand der nachfolgenden Stichpunkte über die Erforderlichkeit der Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) nach ISIS 12 des IT-Sicherheitsclusters:

1. Aktenvermerk

Anlass = Schreiben des Staatsministers des Innern v. 13.07.2015

Frage: Pflicht zur Einführung von ISIS 12 (Informationssicherheitsmanagementsystem in 12 Schritten)

a. **Schreiben Staatsminister des Innern vom 13.07.2015 – 2. Absatz**

.... Nach den für alle Verwaltungen verbindlichen Vorgaben der „IT-Sicherheitsleitlinie“ haben deshalb die Verwaltungen - auch die Kommunen – in Deutschland bis 2018 ein Informationssicherheits-Managementsystem einzurichten, wenn sie übergreifende Verfahren nutzen.

Das Ziel der Sicherheitsleitlinie ist der Aufbau und die Etablierung eines ISMS nach einheitlichen, verwaltungsübergreifenden Mindestanforderungen, orientiert am IT-Grundschutz des BSI unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (s S. 3 der Leitlinie). Zur Einführung genügt im ersten Schritt ein ISMS auf Basis ISO 27001.

b. **Einheitliche Sicherheitsstandards für Ebenen-übergreifende IT-Verfahren**

Ebenen-übergreifende IT-Verfahren im Sinne dieser Leitlinie sind IT-Verfahren, die über Verwaltungsgrenzen hinweg angeboten bzw. genutzt werden sollen (z. B. Bund-Länder-übergreifend oder von mehreren Bundesländern genutzte IT-Verfahren.)

Bei der VGem Helmstadt bestehen übergreifende IT-Anwendungen insbesondere bei

- AKDB – Outsourcing
- Zentrale Melderegister
- Session Dokumente

bzw. stehen zur Umsetzung an (Schuldner- und Vermögensverzeichnis / BayernPKI / Bayern-Portal)

Ergebnis:

Eine Pflicht zur Einführung eines ISMS dürfte nach bisherigem Kenntnisstand bestehen.

2. ISMS „ISIS 12“

Auf Vorschlag des Bayer. Staatsministerium des Innern wurde auf dem IT-Gipfel der Bayer. Staatsregierung am 09.05.2014 beschlossen, dass der Aufbau und die Verbreitung eines kostengünstig umsetzbaren ISMS unterstützt wird, das vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen und auch für Kommunen Lösungen zum besseren Schutz ihrer IT-Systeme und Daten vor Cyberangriffen bietet.

ISIS 12 des Bayer. IT-Sicherheitscluster e.V. deckt die entsprechenden Mindestanforderungen des IT-Planungsrats an ein ISMS für öffentliche Verwaltung ab.

ISIS 12 stellt ein Managementsystem dar mit Einfluss auf Abläufe und Prozesse einer Institution; es hat eine Grundstruktur wie bei einem QM-System; die Einführung wäre daher im Rahmen eines Projekts zu organisieren.

Grundlage ist der ISIS 12- Katalog, der sich in 4 Schichten (S 1 Universale Aspekte / S 2 Infrastruktur / S 3 IT-Systeme und Netze / S 4 Anwendungen) gliedert. In den Schichten finden sich Bausteine mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen, die in 6 Kategorien unterteilt sind (M 1: Infrastruktur / M 2 Organisation / M 3 Personal / M 4 Hard- und Software / M 5 Kommunikation / M 6 Notfallvorsorge).

Die Katalogisierung ist dem BSI-Grundschutzkatalog entnommen und wird den dortigen Aktualisierungen jeweils angepasst (s Seite 23 des Fraunhofer Gutachten zur Anwendbarkeit in ISIS 12 in der öffentlichen Verwaltung).

3. Organisationseinheit bilden – Festlegungen erforderlich

Das ISIS 12-Vorgehensmodell sieht 12 Schritte vor, die in drei Phasen unterteilt sind:

- Initialisierungsphase (Schritte 1 bis 2)
- Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Schritte 3 bis 5)
- Entwicklung und Umsetzung ISIS 12-Konzept (Schritt 6 bis 12)

a. Bildung eines Informationssicherheitsteam (= siehe Schritt 4.3 Vorgehensmodell) und die Zusammensetzung festzulegen

Mögliche Zusammensetzung:

- VG-Vorsitzender
- Geschäftsleiter
- Personalrat
- Alle Abteilungsleiter

- b. Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) einschl. einer Stellvertretung – siehe auch IT-Sicherheitsgesetz (verbindlich für bayer. Behörden ohne kritische Infrastrukturen), Richtlinie zur IT-Sicherheitsorganisation der bayerischen Staatsverwaltung (Ziffer 4) sowie Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung (Ziffer 3.1)
 - Bestellung aus dem Kreis des Informationssicherheitsteams
 - Anmerkungen:
 - Eine Bestellung aus dem Kreis des VG-Vorsitzenden oder des Geschäftsleiters ist mit Blick auf die Aufgaben nicht sinnvoll (Stichwort „Selbstkontrolle“)
 - Laut Artikel in Datenschutz Praxis: „Um Zielkonflikte zu vermeiden, sollte der ISB außerhalb des IT Bereichs angesiedelt werden.“
 - Er ist mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten und unmittelbar der Unternehmensleitung zu unterstellen.“
- c. Festlegung eines VK-Anteil für den Informationssicherheitsbeauftragten (ISB); Empfehlung Bayer. IT-Sicherheitscluster e.V. – Einführung Projekt bis zu 100 % , später nach Einführung Reduzierung auf bis zu 20 %
- d. Kompetenzen für den IT-Sicherheitsbeauftragten definieren

4. ISIS 12-Vorgehensmodell

4.1 Schritt 1: Leitlinie erstellen

- 4.1.1 Leitbild der VGem = fehlt Bezug auf IT-Sicherheit
- 4.1.2 Strategische Ziele der VGem = fehlt noch in Bezug auf IT
- 4.1.3 Informationssicherheits-Leitlinie als solche fehlt – insbesondere die Sicherheitsziele ==> Katalog wichtig

4.2 Schritt 2: Mitarbeiter sensibilisieren

- 4.2.1 Projekt kommunizieren
- 4.2.2 regelmäßig informieren = Zugang zum Dokument für alle Mitarbeiter
- 4.2.3 Konsequenzen bei Nichteinhalten der Leitlinie (es dürfte eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat erforderlich sein)

⇒ **Schritt 1 + 2 =Phase I**

4.3 Schritt 3: Aufbau Informationssicherheitsteam

- 4.3.1 Leiter = ISB ==> muss bestellt werden
- 4.3.2 Mitglieder siehe Ziffer 3 a
- 4.3.3 Arbeitszeit für ISB (VK-Anteil festlegen)

4.4 Schritt 4: IT-Dokumentenstruktur festlegen

- 4.4.1 Erfassung Ist-Zustand
- 4.4.2 Netzplan erstellen
- 4.4.3 Softwaretool einführen zur Unterstützung des Management der IT-Systeme
- 4.4.4 IT-Handbuch mit Systemakten und Prozessessteckbriefen
- 4.4.5 Notfallhandbuch erstellen

4.5 Schritt 5: IT-Servicemanagement-Prozess einführen

- 4.5.1 Wartung, Änderung und Störungsbeseitigung – Prozesse beschreiben
- 4.5.2 QM-Dokumente vorhanden – Prüfen, ob ausreichend für ISIS 12

⇒ **Schritt 3 - 5 = Phase II**

4.6 Schritt 6: Kritische Applikationen identifizieren

- 4.6.1 Unternehmenskritische Anwendungen identifizieren und bewerten
- 4.6.2 Schutzbedarfskategorien (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit) zuordnen
- 4.6.3 Tolerierbare Ausfallzeiten und Service Level festlegen
- 4.6.4 Service-Katalog erstellen, der über Softwaretool verwaltet wird

4.7 Schritt 7: IT-Struktur analysieren

- 4.7.1 Definition Informationsverbund = Zusammenfassen der personellen, organisatorischen und infrastrukturellen Objekte, die zur Verarbeitung von Informationen benötigt werden
- 4.7.2 Objekte in Abhängigkeit zu den Applikationen (sicherheitsrelevant)

4.8 Schritt 8: Sicherheitsmaßnahmen modellieren

- 4.8.1 Zuordnung der Sicherheitsmaßnahmen zu den Objekten (in Schritt 7)

4.9 Schritt 9: Ist-Soll-Vergleich

- 4.9.1 Umsetzungsgrad ermitteln (zu Schritt 8)
- 4.9.2 Was ist vorhanden und welche Maßnahmen sind erforderlich?

4.10 Schritt 10: Umsetzung planen

- 4.10.1 Maßnahmenkatalog erstellen
- 4.10.2 Maßnahmen priorisieren
- 4.10.3 Kostenabschätzung erstellen
- 4.10.4 Vorschlag an Geschäftsleitung
- 4.10.5 Umsetzungsreihenfolge festlegen

4.11 Schritt 11: Umsetzen

- 4.11.1 Festlegen je Maßnahme wer Initiator und Umsetzer ist
- 4.11.2 Festlegen Zeitpunkt der Realisierung

4.12 Schritt 12: Revision

- 4.12.1 Revisionstermin festlegen für die Maßnahmen
- 4.12.2 Umsetzungsgrad mit Softwaretool ermitteln

⇒ **Schritt 6 bis 12 =Phase III**

5. Förderung

Nach der Zuwendungsvereinbarung zur Umsetzung der staatlichen Unterstützung bei der Implementierung des Informationssicherheits-Managementsystems ISIS 12 in den Bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften sind gem. Ziffer 2 des Merkblatts alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften mit bis zu 500 Arbeitsplätzen förderberechtigt.

Mit Blick auf den Höchstbetrag der Förderung von 15.000 € und der Begrenzung auf die Kosten der Beratung, Dienstleistung und Zertifizierung ist die Förderung nicht der ausschlaggebende Aspekt.

6. Konsequenzen bzw. Bedeutung und Auswirkungen einer Einführung von ISIS 12

Aus den bisher zur Verfügung stehenden Informationsquellen können insbesondere folgende vermutliche Aspekte bzw. Konsequenzen benannt werden.

6.1 Das geforderte Sicherheitsniveau ist sehr hoch (z.B. Outsourcing – Kontrollen beim Dienstleister) und wird einen größeren Aufwand verursachen

6.2 Zur Erfüllung des Anforderungskatalogs sind zahlreiche Regelungen treffen.

6.3 Es ist zu überprüfen, ob bauliche Veränderungen (Zugangskontrolle – Klimaanlage etc.) erforderlich werden.

6.4 Es ist über evtl. erforderliche organisatorische Nutzerbeschränkungen (z.B. Nutzung externe Speicher-medien) zu befinden

6.5 Die Sicherheitssysteme sind zu optimieren (z.B. Firewall)

6.6 Der Service Level wird zu erhöhen sein; ferner sind Festlegungen zum Umfang der tolerierbaren Ausfallzeiten zu treffen. Die bestehenden Wartungsverträge sind anpassen und dort sind insbesondere Reaktionszeiten festzulegen.

6.7 Es ist zu klären, ob eine Zertifizierung angestrebt wird; entsprechende Audits sind hierfür durchzuführen.

6.8 Es sind Administrationsaufgaben zu definieren und in diesem Zuge auch Sicherheitsregeln umzusetzen (z.B. nicht genutzte Funktionen am Server/Freischalten externe Speichermedien usw.).

Die VGem Helmstadt sollte sich mit dem Aufbau eines IT-Sicherheitssystems befassen und trotz einiger Unklarheiten über die genaue Gestaltung und Umsetzungsform mit der Erarbeitung der erforderlichen Strukturanpassungen bzw. –änderungen beginnen. Der Aufbau kann – aus personellen sowie fachlichen Gründen - nur in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern erfolgen.

Anmerkung.

Am 22.09.2015 wurden anlässlich der 18. Gunzenhausener IuK-Tage durch eine Vertreterin des Bayer. IT-Sicherheitscluster e.V. weitere Informationen zum Thema „Kommunale IT-Sicherheitsstrategien“ dahingehend gegeben, als es eine im Umfang reduzierte Version für kleinere Gemeinden geben soll. Ferner wurde in einer weiteren Informationsveranstaltung am 24.11.2015 vom Vertreter des Landkreistages darauf hingewiesen, dass die Landkreise die Gemeinden in der Umsetzung unterstützen bzw. die Federführung übernehmen sollen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt eine ISMS nach ISIS 12 aufzubauen und die erforderlichen Mittel in die Haushaltsplanungen 2016 – 2018 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6.2 Austausch des Farbkopierers mit Druck- und Faxfunktion im EG

Sachverhalt:

Das im EG befindliche Kopier-, Scan- und Faxgerät (Sharp MX 5100) wurde im Januar 2011 zu einem Preis von 8.211,00 € angeschafft. Mit diesem Gerät sind zwischenzeitlich ca. 459.253 Drucke (Stand: 24.11.2015) gefertigt worden. Der Anteil der Farbdrucke liegt bei 43,33 % Prozent. Der für das Gerät abgeschlossene All-In-Wartungsvertrag endet mit Ablauf des 31.12.2015. Das Gerät ist technisch veraltet, hat mittlerweile einen höheren Wartungsbedarf und sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgetauscht werden. Die Verwaltung möchte deshalb für Geräte mit einer etwas niedrigen (!) Druckleistung incl. All-In-Wartungsvertrag (Grund: spürbarer Rückgang der Ausdrücke seit Einführung des digitalen Sitzungsmanagements) Angebote einholen und Auftrag zur Lieferung eines neuen Farbkopierers an den wirtschaftlichsten Bieter erteilen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für ein leistungsfähiges Kopier-/Drucksystem incl. All-In-Wartungsvertrag einzuholen und den Auftrag für die Lieferung an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2016 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6.3 Austausch des digitalen Wegeleitsystems im EG

Sachverhalt:

Das im Erdgeschoß des VGem-Gebäudes befindliche „in Eigenregie“ entwickelte und installierte digitale Wegeleitsystem wird von der überwiegenden Zahl der VGem-Besucher gut angenommen und als zweckmäßig betrachtet. Auf Grund des Installationsstandortes und der zu geringen Größe des Systems kommt es allerdings immer noch häufig vor, dass Besucher im Gebäude herumirren um ihren Ansprechpartner/in zu finden.

Diese Problematik kann aus Sicht der Verwaltung gelöst werden, indem künftig direkt im Eingangsbereich ein „Eyecatcher“ bzw. ein modernes digitales Wegeleitsystem positioniert wird. Die auf dem Markt fertig konfektionierten Systeme entsprechen allerdings nur bedingt den kommunalen Anforderungen. Herr Büttner hat deshalb auf der Kommunalen 2015 in Nürnberg Kontakt mit einem Hard- und Softwarelieferanten für kommunale Dienstleistungen aufgenommen und die Anforderungen und die seitens der VGem vorhandenen Vorstellungen über die Art und Bauweise, sowie Funktionalitäten eines modernen digitalen Wegeleitsystems besprochen. Die Firma zeigte Interesse an der Entwicklung dieses Produktes und stellte eine Umsetzung auf CMS-Basis (Content Management System) im Jahr 2016 in Aussicht.

Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahme gebeten. Das System kann selbstverständlich auch nach Fertigstellung des geplanten Anbaus weiterhin an einem geeigneten Standort eingesetzt werden.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt ein neues Wegeleitsystem in ansprechender Größe, ausgestattet mit dem aktuellen technischen Standard (Touchfunktion; Zugang zum Bürgerserviceportal der VGem u.ä.) im Eingangsbereich des VGem-Gebäudes zu installieren. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2016 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
--------------	---

Sachverhalt:

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde ein Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und den dazugehörigen Anlagen mit der Sitzungseinladung digital gestellt. Herr Ralf Büttner gibt den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts. Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen von Herrn Büttner zur Kenntnis.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8	Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2016
--------------	--

Sachverhalt:

Die sich im Stellenplan 2016 gegenüber dem Vorjahr ergebenden Änderungen wurden von Herrn Büttner erläutert. In der Erläuterungsspalte wurden, soweit erforderlich, Anmerkungen zu einzelnen Stellen aufgenommen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9	Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 - 2019
--------------	---

Sachverhalt:

Herr Büttner erläutert den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 – 2019.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2015 – 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 10	Erweiterung des VGem-Gebäudes - Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung
---------------	--

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 03.08.2012 hat die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt die Genehmigung für die Sanierung und Erweiterung des VGem-Gebäudes erhalten. Der genehmigungspflichtige Teil der Sanierung wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Die Erweiterung des Gebäudes soll planmäßig bis Ende der laufenden Wahlperiode abgeschlossen werden.

Gemäß Art. 69 BayBO erlöschen Baugenehmigungen, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, form- und fristgerecht die Verlängerung der Baugenehmigung für die Erweiterung des VGem-Gebäudes bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Anpassung des Rücklagenbestandes für den Anbau des VGem-Gebäudes

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 über den Bauantrag zur Durchführung der Dachsanierung (Los 1) und die Erweiterung des VGem-Gebäudes (Los 2) beschlossen. Die Kosten für die Sanierung und Erweiterung des VGem-Gebäudes in zwei Bauabschnitten wurden von den Architekten Gruber|Hettiger|Haus im Dezember 2011 mit 665.800,00 € geschätzt. Der erste Bauabschnitt (Dachsanierung Los 1) wurde in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt. Die Gesamtkosten lagen bei 207.279,35 €.

Die Kosten für den Anbau (Los 2) wurden vom Büro Gruber|Hettiger|Haus mit rund 460.000,00 € ermittelt. In den Haushaltsjahren 2012 – 2014 wurde dieser Betrag einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt um die Finanzierung der Maßnahme zu dem noch nicht endgültig festgelegten Ausführungstermin sicherzustellen.

Nachdem die Preise in der Bauwirtschaft seit dem Jahr 2011 deutlich gestiegen sind und eine weitere Einhebung evtl. für diese Maßnahme noch fehlender Mittel über Investitionsumlagen vermieden werden soll, werden mit Fälligkeit 31.12.2015 50.000,00 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen und der zweckgebundenen Rücklage in gleicher Höhe zugeführt. Der Rücklagenbestand des Rücklagenkontos „Anbau VGem-Gebäude“ wird dann zum Ende des Haushaltsjahres bei 510.000,00 € liegen. Das gestiegene Preisniveau dürfte durch diese Vorgehensweise ausgeglichen sein.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.2 Verwaltungstreitsache Hinterseer Christof .J. VGem Helmstadt; Übermittlung von Meldedaten gem. § 14 RBStV

Sachverhalt:

Mit Gerichtsbescheid des Bay. Verwaltungsgerichts Würzburg vom 31.03.2015 wurde die Klage von Herrn Christof Hinterseer gegen die VGem Helmstadt wegen Übermittlung der Meldedaten gemäß § 14 RBStV ohne mündliche Verhandlung abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gegen den Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bay. Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim VG Würzburg schriftlich zu beantragen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.3 Bürgerinformationsbroschüre der VGem Helmstadt

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung über die in Kürze erscheinende Bürgerinformationsbroschüre der VGem Helmstadt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 11.4 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2014 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung bereits mit Schreiben vom 12.01.2015 in Papierform übermittelt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer